

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Julia Schneider (GRÜNE) und Laura Neugebauer (GRÜNE)**

vom 27. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juni 2023)

zum Thema:

**Straßenreinigung der BSR**

und **Antwort** vom 10. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2023)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Julia Schneider (Bündnis 90/Die Grünen) und  
Frau Abgeordnete Laura Neugebauer (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15975  
vom 27.06.2023  
über Straßenreinigung der BSR

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Beauftragung der BSR für Reinigungsleistungen gemäß der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen?

Antwort zu 1:

Gemäß § 4 Absatz 1 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) obliegt die ordnungsmäßige Reinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen für die Anliegerinnen/Anlieger und Hinterliegerinnen/Hinterlieger den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR).

Frage 2:

Welche genauen Festlegungen bestehen in Bezug auf die Ausgestaltung der Reinigungsklassen 1a/1b bis 4 in der entsprechenden Leistungsbeschreibung?

Antwort zu 2:

Gemäß § 2 der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen wird die Einteilung der im Straßenreinigungsverzeichnis A aufzuführenden Straßen wie folgt vorgenommen:

Reinigungsklasse 1a: Straßen mit besonders starkem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis. Dazu gehören insbesondere Straßen mit touristischen Zielen, Geschäftsstraßen mit besonders hohem Anteil an Einkaufsmöglichkeiten und gastronomischen Einrichtungen sowie mit besonders starkem Fußgängeraufkommen.

Reinigungsturnus: In der Regel zehnmal wöchentlich, ggf. bis 22 Uhr.

Reinigungsklasse 1b: Straßen mit starkem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis. Dazu gehören insbesondere Geschäftsstraßen mit starker Geschäfts- und Gastronomiedichte, Straßen im Bereich von Einkaufszentren und Straßen mit starkem Verkehr.

Reinigungsturnus: In der Regel siebenmal wöchentlich.

Reinigungsklasse 2a: Straßen mit überdurchschnittlichem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis. Dazu gehören insbesondere Straßen mit überdurchschnittlicher Geschäfts- und Gastronomiedichte.

Reinigungsturnus: In der Regel sechsmal wöchentlich.

Reinigungsklasse 2b: Straßen mit durchschnittlichem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis. Dazu gehören insbesondere Straßen mit Innenstadtcharakter, Straßen mit großer Wohndichte und Straßen mit durchschnittlichem Verkehr.

Reinigungsturnus: In der Regel fünfmal wöchentlich.

Reinigungsklasse 3: Straßen mit mäßigem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis.

Dazu gehören insbesondere Straßen mit mäßiger Wohndichte und Straßen mit mäßigem Verkehr.

Reinigungsturnus: In der Regel dreimal wöchentlich.

Reinigungsklasse 4: Straßen mit geringem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis. Dazu gehören insbesondere Straßen, die überwiegend mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebaut sind, Straßen mit geringem Verkehr und Straßen mit Kleingartenanlagen, die keinen starken oder keinen durchschnittlichen Verkehr aufweisen.

Reinigungsturnus: In der Regel einmal wöchentlich.

Frage 3:

In welchem zeitlichen Abstand trifft die Straßenreinigungskommission zusammen und auf welcher Grundlage legt sie die Reinigungsklassen für Straßen fest?

Antwort zu 3:

Die Straßeneingruppierungskommission trifft in der Regel zweimal monatlich zusammen. Die Einteilung von Straßen in die Straßenreinigungsverzeichnisse und Reinigungsklassen erfolgt auf der Grundlage des StrReinG und der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen.

Frage 4:

Inwieweit ist der Vorgang der „Reinigung“ bspw. der Gehwege definiert bzw. in der Beauftragung der BSR geregelt? Gehören hierzu bestimmte Aufgaben, und wenn ja, welche genau? Werden dabei bestimmte Aufgaben bei der Straßenreinigung nicht erledigt? Gibt es dazu Checklisten, Mindeststandards bzw. für die Reinigung aufzuwendende Mindestzeiten?

Frage 8:

Falls Abweichungen von den festgelegten Reinigungsintervallen vorgenommen werden, auf welcher Grundlage geschieht dies?

Antwort zu 4 und 8:

Gemäß § 1 StrReinG sind die Oberflächen und Einflussöffnungen der Entwässerung von öffentlichen Straßen in der Baulast des Landes Berlin und Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs, soweit sie sich innerhalb einer geschlossenen Ortslage befinden oder überwiegend dem inneren Verkehr dienen, nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen (ordnungsmäßige Reinigung). Zu den Oberflächen gehören insbesondere Fahrbahnen einschließlich Radfahrstreifen, Taxihalteplätze, Zugänge und Vorplätze von Bahnhöfen des öffentlichen Personennahverkehrs und direkte Verbindungswege zwischen Umsteigebahnhöfen und Haltestellen, Radwege, Gehwege, Treppenanlagen, Parkplatzflächen einschließlich solcher in Parkhäusern, Schutzstreifen (Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen), Straßengrün und Hochbeete.

Gemäß § 2 Absatz 4 sind die der ordnungsmäßigen Reinigung unterliegenden Straßen entsprechend dem jeweiligen Bedürfnis, insbesondere nach Laubfall oder nach Abtauen von Schnee und Eis, mindestens jedoch zur Hälfte des jeweils durchzuführenden Reinigungsturnus zu reinigen. Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsmäßige Reinigung auf den Winterdienst.

Frage 5:

Ab welcher Objektgröße gilt Müll als Sperrmüll und wird nicht von der Straßenreinigung beseitigt?

Antwort zu 5:

Bei den nicht von der Straßenreinigung erfassten Abfällen handelt es sich um Abfallablagerungen die nicht zum Straßenkehrrecht gehören. Von Sperrmüll wird gesprochen, wenn es sich um sperrige Abfälle handelt, die wegen ihrer Größe auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in den normalen Abfallbehälter passen oder aufgrund der Materialien dort nicht hineingeworfen werden dürfen, wie zu Beispiel elektrische Haushaltsgeräte (z. B. Kühlschrank, Herd, Waschmaschine), Computerteile, Fahrradteile, Holzgegenstände, Metallschrott (z. B. Fahrräder, Kinderwagen), Möbel, Polster, Matratzen, Teppiche und Fußbodenbelag.

Frage 6:

Wie viel KG/Tonnen wurden seit 2018 in welchen Gebietseinheiten (bitte kleinstmögliche räumliche Aufschlüsselung) von der BSR bei der Straßenreinigung aufgenommen und entsorgt?

Antwort zu 6:

Die BSR teilen hierzu mit:

„Es handelt sich in der nachfolgenden Tabelle um die im Rahmen der Straßenreinigung eingebrachten Abfälle (wahlweise mit/ohne Papierkörbe). Dabei werden Straßenverunreinigungen/illlegale Ablagerungen nicht mitberechnet. Dargestellt sind die verbrachten Mengen. Als kleinste Gebietseinheit sind die Regionalzentren ausgewiesen. Innerhalb dieser Regionalzentren befinden sich die einzelnen Regionalstellen (Reinigungshöfe). Die fett unterlegten Mengen sind die Gesamtmengen in Tonnen/Jahr.

Kalendertag 01.01.2018 – 31.12.2022

	Abfallart	Bezirke
	Mengeneinheit	
Kalenderjahr	Transporteur ID	
2018	[-] VR	
	[+] VR1	Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg
	[+] VR2	Reinickendorf, Spandau, Charlottenburg

Gesamt o. PK	Gesamt mit PK
Tonne	Tonne
Nettomenge	Nettomenge
TO	TO
83.593,48	91.142,13
12.108,35	14.429,68
20.542,58	22.323,44

	[+] VR3	Pankow, Lichtenberg-Marzahn, Lichtenberg-Hohenschönhausen	18.288,07	19.491,30
	[+] VR4	Neukölln, Treptow-Köpenick	12.193,77	13.160,54
	[+] VR5	Tempelhof-Schöneberg, Steglitz-Zehlendorf	20.460,71	21.737,17
2019	[-] VR		83.232,36	91.024,09
	[+] VR1	Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg	11.607,03	13.925,18
	[+] VR2	Reinickendorf, Spandau, Charlottenburg	20.522,35	22.349,25
	[+] VR3	Pankow, Lichtenberg-Marzahn, Lichtenberg-Hohenschönhausen	18.749,01	20.056,00
	[+] VR4	Neukölln, Treptow-Köpenick	12.195,28	13.228,58
	[+] VR5	Tempelhof-Schöneberg, Steglitz-Zehlendorf	20.158,69	21.465,08
2020	[-] VR		75.668,58	83.242,54
	[+] VR1	Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg	10.608,63	12.670,62
	[+] VR2	Reinickendorf, Spandau, Charlottenburg	17.953,76	19.774,22
	[+] VR3	Pankow, Lichtenberg-Marzahn, Lichtenberg-Hohenschönhausen	17.296,85	18.571,45
	[+] VR4	Neukölln, Treptow-Köpenick	10.971,81	11.988,86
	[+] VR5	Tempelhof-Schöneberg, Steglitz-Zehlendorf	18.837,53	20.237,39
2021	[-] VR		85.233,55	93.735,52
	[+] VR1	Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg	12.396,46	14.797,64
	[+] VR2	Reinickendorf, Spandau, Charlottenburg	19.960,26	21.908,08
	[+] VR3	Pankow, Lichtenberg-Marzahn, Lichtenberg-Hohenschönhausen	19.308,86	20.759,20
	[+] VR4	Neukölln, Treptow-Köpenick	12.301,84	13.477,75
	[+] VR5	Tempelhof-Schöneberg, Steglitz-Zehlendorf	21.266,13	22.792,85
2022	[-] VR		81.500,33	90.152,95
	[+] VR1	Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg	10.736,30	13.216,40
	[+] VR2	Reinickendorf, Spandau, Charlottenburg	21.402,60	23.497,91
	[+] VR3	Pankow, Lichtenberg-Marzahn, Lichtenberg-Hohenschönhausen	17.776,42	19.220,35
	[+] VR4	Neukölln, Treptow-Köpenick	9.942,18	10.894,71
	[+] VR5	Tempelhof-Schöneberg, Steglitz-Zehlendorf	21.642,83	23.323,58"

Frage 7:

Werden die festgelegten Reinigungsintervalle ggf. im Ermessen der BSR abhängig vom tatsächlichen Sauberkeits- bzw. Verschmutzungszustand der Straßen und somit abweichend von festgelegten Reinigungsintervallen durchgeführt?

Antwort zu 7:

Bei der Durchführung der ordnungsmäßigen Reinigung der Straßen ist der durch die Verordnung vorgegebene Reinigungssturnus in der Regel einzuhalten. Straßen in denen keine Verschmutzungen vorhanden sind, müssen nicht gereinigt werden.

Frage 9:

Welche Auswirkungen auf die Vergütung der BSR für ihre Reinigungsleistungen haben Veränderungen der Reinigungsintervalle?

Antwort zu 9:

Eingruppierungen von Straßen in Reinigungsklassen mit einem höheren Reinigungssturnus führen zu höheren und Eingruppierungen in Reinigungsklassen mit einem geringeren Reinigungssturnus zu niedrigeren Gebühreneinnahmen.

Frage 10:

Auf welche Weise und mit welchen Angaben werden durchgeführte Reinigungen der Straßenzüge von der BSR gegenüber dem Senat dokumentiert?

Frage 11:

Sind entsprechende Dokumentations- bzw. Nachweispflichten der BSR gegenüber dem Senat Teil der zugrundeliegenden Vertragsbeziehungen zur Aufgabenerledigung?

Frage 12:

In welcher Weise und auf Grundlage welcher Nachweise kontrolliert der Senat die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Reinigungsaufgaben durch die BSR? In welcher Weise und an welcher Stelle, nachvollziehbar, wird die Kontrolle der entsprechenden Aufgabenerfüllung vom Senat dokumentiert?

Antwort zu 10, 11 und 12:

Die BSR sind eine Anstalt des öffentlichen Rechts und führen die ihr übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch. Es gibt daher keine Dokumentationspflicht gegenüber dem Senat. Die BSR unterliegen zudem keiner Fachaufsicht durch den Senat, sondern lediglich einer Rechtsaufsicht, die durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe durchgeführt wird

Zudem gibt es zwischen dem Senat und den BSR keine vertraglichen Beziehungen. Wie bereits dargelegt, ist die Durchführung der ordnungsmäßigen Straßenreinigung den BSR per Gesetz übertragen worden.

Frage 13:

Wurden von den BSR in den Jahren seit 2018 gegenüber dem Senat Anzeigen bzgl. eines Nicht-Nachkommens des Reinigungsauftrages für bestimmte Straßen gemacht?

Antwort zu 13:

Nein.

Frage 14:

Gab es in der Vergangenheit Beschwerden über eine mangelhafte oder ausbleibende Reinigung? Falls ja, in welcher Höhe, aufgeschlüsselt nach Jahren und Bezirken.

Antwort zu 14:

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt erreichen immer wieder vereinzelte Beschwerden. Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird nicht geführt.

Frage 15:

Inwieweit sind durch den Auftraggeber gegenüber der BSR Kürzungen der Vergütungen für die Straßenreinigung vorgesehen, wenn der Reinigungsauftrag nicht wie vereinbart durchgeführt wird?

Antwort zu 15:

Im Rahmen der gesetzlichen Übertragung der Durchführung der ordnungsmäßigen Straßenreinigung an die BSR sind keine Kürzungen der Vergütungen vorgesehen.



Frage 16:

Welche Beschwerdemöglichkeiten bestehen seitens der Bürgerinnen und Bürger Berlins bei ausbleibender Reinigung von Straßen?

Antwort zu 16:

Die BSR teilen hierzu mit:

„Bürgerinnen und Bürger können sich telefonisch oder schriftlich bzw. in Textform bei den BSR melden und auf die ausgebliebene Reinigung hinweisen. Das Service-Center der BSR steht montags bis samstags für Fragen und Beschwerden zur Verfügung. Es besteht auch über das Kontaktformular der BSR auf der Internetseite <https://www.bsr.de> die Möglichkeit, sich zu beschweren.“

Frage 17:

Welche Möglichkeiten haben Anlieger / Grundstückseigentümer bzw. Hausverwaltungen, Straßenreinigungsgebühren zu kürzen, wenn vom Senat festgelegte Reinigungsintervalle in den betreffenden Straßen nicht eingehalten werden?

Antwort zu 17:

Die BSR teilen hierzu mit:

„Anlieger/Grundstückseigentümer bzw. Hausverwaltungen können grundsätzlich nur eine Erstattung geltend machen, wenn es sich um nicht nur vorübergehende Unterbrechungen handelt. Gemäß § 11 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der BSR sind vorübergehende Unterbrechungen der Reinigung von weniger als einen Kalendermonat durch Behinderungen (z. B. Bauarbeiten, Sperrungen von Straßen, parkende Fahrzeuge) sowie unvermeidbare Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Feiertagen sowie ein aus diesen oder anderen zwingenden Gründen eintretender Ausfall der Straßenreinigung ohne Einfluss auf die Gebührenpflicht und die Fälligkeiten der Gebühren. Das Gleiche gilt für vorübergehende Unterbrechungen der Reinigungstätigkeit von weniger als einen Kalendermonat durch besondere Natur- und Witterungsereignisse. Auch der Ausfall turnusmäßiger Reinigungseinsätze auf Grund saisonal bedingter Maßnahmen lässt die Gebührenpflicht unberührt.“

Frage 18:

Wie hoch waren in den Jahren seit 2018 – und aufgeschlüsselt für die jeweiligen Jahre – die jährlichen Vergütungen, die die BSR als Anstalt öffentlichen Rechts für die Reinigung der Straßen und Plätze Berlins gemäß der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und der Einteilung in Reinigungsklassen erhält?

Antwort zu 18:

Die BSR teilen hierzu mit:

„Für die Reinigung der Straßen und Plätze gemäß der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnis und der Einteilung in Reinigungsklassen erhält die BSR Vergütungen von den Gebührenpflichtigen sowie dem Land Berlin (hier: 25%-Anteil sowie Kosten der Straßen ohne Anlieger). Die jährlichen Beträge für diese Positionen stellen sich wie folgt dar:

<b>Vergütung für die Reinigung der Straßen und Plätze in TEUR</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Tarif- bzw. Gebühreneinnahmen</b>	<b>135.248</b>	<b>140.504</b>	<b>140.802</b>	<b>147.939</b>	<b>148.477</b>
25%-Anteil	45.866	45.703	46.679	48.317	49.723
Straßen ohne Anlieger	17.803	18.175	18.785	19.781	20.380
<b>Land Berlin</b>	<b>63.669</b>	<b>63.878</b>	<b>65.464</b>	<b>68.098</b>	<b>70.103</b>
<b>Summe</b>	<b>198.917</b>	<b>204.382</b>	<b>206.266</b>	<b>216.037</b>	<b>218.580</b>

“

Frage 19:

Über welchen Haushaltstitel des Landes werden die Vergütungen an die BSR für die Straßenreinigung gedeckt?

Antwort zu 19:

Die Vergütungen an die BSR für die Straßenreinigung werden aus dem Kapitel 1330 Titel 52136 "Anteil an der Straßenreinigung" gedeckt.

Frage 20:

Werden die Bezirke an der Deckung der Kosten für die Straßenreinigung beteiligt? Wenn ja, in welcher Weise, in welchem Umfang und ggf. nach welchem Berechnungsschlüssel?

Antwort zu 20:

Die Bezirke werden nicht an der Deckung der Kosten für die Straßenreinigung im Sinne der Frage 19 beteiligt.

Sie müssen aber in ihrer Funktion als Grundstückseigentümer Straßenreinigungsgebühren entsprechend der Grundstücksgröße und der jeweiligen Reinigungsklasse entrichten.

Frage 21:

Werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BSR, die gemäß verschiedener Reinigungsklassen die entsprechenden Straßen teilweise täglich kontrollieren und reinigen, auch für die Meldung von Sperrmüllfunden an die Ordnungsämter eingesetzt? Falls nein, ist seitens des Senats daran gedacht, hier das Aufgabenspektrum der BSR entsprechend zu erhöhen?

Antwort zu 21:

Die BSR teilen hierzu mit:

„Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BSR erfassen die ihnen auffallenden illegalen Ablagerungen und können diese entweder direkt online oder per App in das Anliegenmanagementsystem (AMS) melden oder eine Meldung darüber in die Einsatzleitung geben, die wiederum die Ablagerung direkt im AMS erfasst.“

Berlin, den 10.07.2023

In Vertretung

Britta Behrendt

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt